

Benutzungs-Reglement Parking RIGI BAHNEN AG Vitznau, Goldau, Weggis

Gültig ab 1. Januar 2021

Herzlich willkommen im Parking Vitznau

Für die Benutzung des Parkings gelten nebst den AGB der RIGI BAHNEN AG die folgenden Bestimmungen:

1. ZWECK

Das Parking der RIGI BAHNEN AG dient ausschliesslich der touristischen / öffentlichen Nutzung. Gäste, Mitarbeitende und Dienstleister von Tourismusunternehmen, Einwohner mit festem Wohnsitz sowie Zweitwohnungsbesitzer auf der Rigi haben die Möglichkeit, ihr Fahrzeug kostenpflichtig zu parkieren.

2. ALLGEMEINES

- 2.1. Eigentümerin und Betreiberin des Parkings ist die RIGI BAHNEN AG (nachfolgend Betreiberin).
- 2.2. Das Parking ist während 24 Stunden an 365 Tagen geöffnet.
- 2.3. Ist das Parking vollständig besetzt, so haben Besitzer von Dauerkarten kein Anrecht auf einen Parkplatz.
- 2.4. Das Parking wird videoüberwacht. Die Überwachungsbilder werden aufgezeichnet und während max. 72 Stunden gespeichert. Die Videoaufnahmen können bei rechtswidrigen Handlungen den Strafuntersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5. Den Anweisungen der Betreiberin sind in jedem Fall Folge zu leisten.

3. NUTZUNG

- 3.1. Das Betreten und Benutzen des Parkings ist ausschliesslich zum Zweck des Parkierens von Motorfahrzeugen mit einem Versicherungsschutz und einem gültigen Kontrollschild gestattet. Motor- und Fahrräder dürfen ausschliesslich auf den dafür markierten Flächen abgestellt werden. Lastwagen und Anhänger dürfen nicht parkiert werden. In den überdachten Bereichen gilt eine max. Fahrzeughöhe von 2 m. Bereiche mit reduzierter Höhe sind entsprechend markiert.
- 3.2. Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Parkflächen abzustellen. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge, die den Betrieb des Parkings erschweren, gefährden oder ohne gültiges Kontrollschild abgestellt werden, können von der Betreiberin ohne Vorwarnung der Polizei gemeldet und kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- 3.3. Das Waschen und Reparieren sowie das Einstellen von defekten Fahrzeugen ist untersagt. Der Halter ist für die technische Funktionsfähigkeit und die Betriebssicherheit seines Fahrzeuges verantwortlich.
- 3.4. Es ist Nutzern und Dritten strikte untersagt, Flyer oder ähnliches Werbematerial auf Fahrzeugen sowie auf dem ganzen Areal zu verteilen.
- 3.5. Es gelten die Verkehrsregeln gem. Schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung. Bei Verstössen gegen die signalisierten Verkehrsregeln erfolgt eine polizeiliche Verzeigung. Beim Befahren des Parkings gilt eine maximale Geschwindigkeit von 10 km/h.
- 3.6. Das unberechtigte und unnötige Verweilen im Parking ist untersagt. Insbesondere ist das Campieren oder Übernachten im Parking verboten.

3.7. Mitarbeitende der RIGI BAHNEN AG nutzen ausschliesslich das private Parking.

4. EIN- UND AUSFAHRT / BEZAHLUNG

- 4.1. Die Einfahrt erfolgt mittels Kurzparkticket, Saldokarte oder Dauerkarte. Kurzparktickets werden an der Säule bei der Schrankeneinfahrt ausgestellt. Saldo- und Dauerkarten sind bei der RIGI BAHNEN AG auf Antrag erhältlich. Pro Fahrzeug kann nur eine Karte bezogen werden. Da die Parkplätze für die touristische Nutzung vorgehalten werden müssen, werden keine Dauerkarten an Anwohner der jeweiligen Standortgemeinden erteilt, ausgenommen sind Einwohner auf der Rigi.
- 4.2. Für das Parkieren wird ein Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den geltenden Tarifen, welche an den Kassenautomaten sowie im Internet publiziert werden. Das Entgelt für weitere Dienstleistungen richtet sich nach den entsprechenden Verträgen. Fahrräder zahlen keine Parkgebühren. Die Betreiberin behält sich das Recht vor, die Gebühren jederzeit und ohne Ankündigung anzupassen.
- 4.3. Bei einer nicht ordnungsgemässen Ausfahrt (bspw. Nachfahren bei offener Schranke) wird neben dem ordentlichen Parkentgelt eine Bearbeitungsgebühr von mind. CHF 200 fällig. Die Betreiberin behält sich zudem das Recht vor, Strafanzeige zu erheben.
- 4.4. Bei technischen Störungen an der Schrankenanlage oder am Bezahlterminal wird durch Drücken des Infoknopfes eine telefonische Verbindung mit dem Interventionsdienst der RIGI BAHNEN AG aufgebaut.

5. HAFTUNG

Parkierte Fahrzeuge sind abzuschliessen. Die Versicherung gegen Einbruch, Diebstahl, Beschädigung und Elementarschäden ist Sache des Parkplatzbenutzers. Die Betreiberin lehnt jede Haftung gegenüber Elementarereignissen ab.

6. BESCHÄDIGUNGEN AN EINRICHTUNGEN

Sachbeschädigungen an Anlagen und Einrichtungen der Betreiberin werden geahndet.

7. VERSTOSS GEGEN DAS BENUTZUNGS-REGLEMENT

Bei Verstössen gegen das Benutzungs-Reglement kann die Betreiberin gegen die fehlbare Person ein Hausverbot aussprechen, bzw. die Einfahrt in die Parkinganlage verweigern. Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften werden von der Betreiberin zur Anzeige gebracht.

8. DATENSCHUTZ

- 8.1. Die Benutzer werden mittels Piktogrammen informiert, dass das Parking videoüberwacht ist.
- 8.2. Durch die Nutzung des Parkings erklären sich die Benutzer damit einverstanden, dass bei Regelmissachtungen Fahrzeug- und/oder Personendaten an die Polizei weitergeleitet und entsprechende Abklärungen zur Verfolgung der Missachtungen getätigt werden dürfen.

9. GERICHTSSTAND

Ausschliesslicher Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Benutzungs-Reglement ist Vitznau. Es kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

10. KONTAKT

Bei Rückfragen steht den Benutzern der Gäste-Service Rigi unter 041 399 87 87 oder welcome@rigi.ch zur Verfügung.